

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband
Schleswig-Holstein

(federführend 2012)

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/281

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Dörte Schönfelder

24105 Kiel, 23.10.2012

Unser Zeichen: 32.34.20 ze-ma
(bei Antwort bitte angeben)

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

a) Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/79

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glücksspielrechtlicher Gesetze

Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW - Drucksache 18/104 - in der Fassung des Umdrucks 18/91

Ihr Schreiben vom 12.09.2012

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir nehmen die Gelegenheit gern wahr und möchten folgende Anmerkungen vortragen:

I. Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag - Erster GlüÄndStV

1. Grundsätzliches

Die Entscheidung zu einem Beitritt des Landes Schleswig-Holstein zum Glücksspielstaatsvertrag ist aus unserer Sicht eine rein politische Entscheidung des Gesetzgebers, die sich einer rechtlichen Bewertung durch die Kommunen entzieht. Allerdings ist hervorzuheben, dass ernst zu nehmende Bedenken bestehen, ob die Regelung des Glücksspiels durch den Staatsvertrag tatsächlich europarechtskonform ist. Sollte das nicht der Fall sein, wäre ein Beitritt Schleswig-Holsteins zum jetzigen Zeitpunkt mit erheblichen finanziellen Belastungen verbunden, der aus unserer Sicht zu unterlassen ist. Deshalb wäre zu prüfen, ob ein Beitritt bis zu einer rechtlichen Klärung aufzuschieben ist.

Da im Übrigen ein Beitritt Schleswig-Holsteins zum heutigen Zeitpunkt keine wirklichen Änderungen des Staatsvertrages ermöglicht, sind die nachfolgenden Anmerkungen naturgemäß eher deklaratorischer Natur.

Städteverband Schleswig-Holstein
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: info@staedteverband-sh.de
<http://www.staedteverband-sh.de>

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: info@sh-landkreistag.de
<http://www.sh-landkreistag.de>

Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
<http://www.shgt.de>

Von allgemeiner Bedeutung ist aus unserer Sicht ferner die Frage, ob es nicht einer Verbindung oder eines Verweises auf das Geldwäschegesetz und die damit verbundenen besonderen Pflichten bedarf. Lediglich Spielbanken gehören bereits zu den Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz.

2. Zu den weiteren Bestimmungen des Ersten GlüÄndStV:

§ 3 Abs. 4:

„Veranstaltet und vermittelt wird ein Glücksspiel dort, wo dem Spieler die Möglichkeit zur Teilnahme eröffnet wird“

Dies müsste erläutert werden, damit die örtliche Zuständigkeit zweifelsfrei geklärt werden kann.

Beispiel: Der Sportwettenveranstalter hat seinen Sitz im Ausland, die Firma, die die Sportwetten vermittelt, hat einen zentralen Sitz in Deutschland und viele Vertragspartner, die lokale Sportwettbüros betreiben. Wir gehen davon aus, dass der jeweilige Betriebssitz und nicht etwa die Wohnung des Wettkunden, der ein Online-Angebot nutzt, gemeint ist.

§ 3 Abs. 6:

In den Begriffsbestimmungen fehlt die Unterscheidung/Beschreibung und Definition der Wettvermittlungsstelle. Handelt es sich hierbei um Wettbüros, Wett-Terminals und was unterscheidet die Wettvermittlungsstelle von der Gewerblichen Spielvermittlung, die auch eine Annahmestelle hat?

Es ist so unklar, ob der Betreiber eines sog. „Sportwettbüros“, der die Wetten direkt an den Veranstalter vermittelt, eine Erlaubnis braucht. Wenn ein überregional tätiger Wettvermittler gleichzeitig „Sportwettbüros“ als unselbständige Zweigstellen unterhält, darf er durch die Negativabgrenzung nicht aus der Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 herausfallen.

Andererseits ist nach § 10 a Abs. 5 die Erlaubnispflicht nach § 4 Abs. 1 S. 1 für die Betreiber von Wettvermittlungsstellen vorgesehen und es soll § 29 Abs. 2 S. 2 analog angewandt werden, nach dem der Veranstalter die Erlaubnisse für die in seine Organisation eingegliederten Vermittlungsstellen beantragt. Hier besteht Bedarf zur Klarstellung!

§ 4 Abs. 3 S. 4:

Die vorgesehene ausdrückliche Ermächtigung für Testkäufe oder Testspiele im Sinne des Jugendschutzes ist sehr zu begrüßen. Allerdings ist hervorzuheben, dass mit einer solchen Prüfung erheblicher neuer Aufwand für die Überwachungsbehörden verbunden ist. Eine erforderliche Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen, aber aus unserer Sicht erforderlich.

§ 4 a ff zum Thema Konzession:

Aus unserer Sicht fehlt es an Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich die Antragsteller ansässig sind bzw. Betriebsstätten eröffnen wollen.

§ 4 c Abs. 2:

In den Konzessionsbescheiden sollen die Inhalts- und Nebenbestimmungen, die zur Sicherstellung der Konzessionsvoraussetzungen sowie zur Prüfung der Einhaltung und Überwachung der

Pflichten erforderlich sind, aufgenommen werden. Eine Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde ist nicht vorgesehen, aber erforderlich.

§ 4 d:

Das Land Hessen soll die Konzessionen erteilen, die Konzessionsabgabe erheben und an die Länder verteilen. Daher ist es überhaupt nicht nachvollziehbar, dass die Kommunen in Schleswig-Holstein, die den größten Teil der Überwachungsaufgaben übernehmen müssen, nicht einen Anteil des Landesanteils der Konzessionsabgaben erhalten.

§ 10 Abs. 5:

„Es ist sicherzustellen, dass ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Glücksspielen zur Förderung öffentlicher oder gemeinnütziger, kirchlicher oder mildtätiger Zwecke verwendet wird.“

Soll dies auch für Spielhallen und Sportwettveranstalter- bzw. -vermittler gelten? Dem Wortlaut ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen.

§ 10 a Experimentierklausel für Sportwetten:

Bei der Begrenzung der Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Ziele des § 1 nach Abs. 5 der Vorschrift stellt sich die Frage, wie viele Sportwettbüros (die ja als Vergnügungsstätte auch baurechtlichen Bestimmungen/Begrenzungen unterliegen) ausreichend sind und wie Wett-Terminals behandelt werden. Das sind zwar Fragen, die die Gemeinden letztendlich nicht zu bearbeiten haben, die aber vor Ort von Antragstellern gestellt und beantwortet werden müssen bzw. auf den richtigen Weg zu bringen sind.

§ 12 ff Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential:

Die Vorschriften sind geprägt von unbestimmten Rechtsbegriffen, die den Vollzug des Gesetzes durch die Gemeinden erschweren. Was ist ein „geringeres Gefährdungspotential“? Ist eine Erlaubnis überhaupt noch zulässig, wenn in einer Gemeinde bereits durch Lotto-Annahmestellen, Spielhallen, Sportwettbüros ein „großes“ Glücksspielangebot vorhanden ist, siehe auch Hinweis zu § 4 Erster GlüÄndStV AG. Hier ist zu vermuten, dass möglicherweise die Gerichte Streitigkeiten zwischen Antragstellern und Gemeinden zu klären haben. Aus unserer Sicht nicht vertretbar, da die gesetzliche Regelung klarer zu formulieren wäre.

§ 19 Gewerbliche Spielvermittlung:

Die praktische Umsetzung des § 19 Abs. 1 erfordert aus unserer Sicht die Anwesenheit eines Rechtsanwalts/Steuerberaters, der die Spielquittungen verwahrt und nach Abschluss des jeweiligen Spielereignisses auf Veranlassung des Spiel-/Wetteilnehmers den Gewinn vom Veranstalter abfordert. Nach unseren Erfahrungen wird dies in der Praxis so nicht stattfinden, so dass an dieser Stelle bereits ein mangelnder Vollzug des Gesetzes erkennbar wird.

§ 21 Sportwetten:

Die Formulierung *„Die Verknüpfung der Übertragung...“* ist nicht eindeutig und schwer verständlich. Soweit es als einschränkende Bestimmung zur Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten gemeint ist, beinhaltet sie keine räumliche Trennung. Das wäre sonst das Ende der Buchmacherwettannahmen auf den Rennbahnen und ähnlichen Konstellationen. Aber dass dann in den Sportwettbüros die Sportereignisse, z.B. Fußballspiele, nicht übertragen werden dürfen, ist unverständlich. Hier stellt sich auch die Frage der sinnvollen und adäquaten Kontrolle in den Sportwettbüros bzw. die konkrete Aufsicht durch die Glücksspielaufsicht des Landes Hessen.

§ 24:

Tritt diese neu errichtete Erlaubnispflicht für Spielhallen neben die Erlaubnispflicht nach § 33 i GewO? Soll die SpielVO weiter gelten und was ist dafür erforderlich? Diese ist keine Ausführungsbestimmung eines Landes nach § 24 Abs. 3 des Entwurfes. § 29 Abs. 4 legt den Schluss nahe, dass die Erlaubnis nach § 33 i GewO ersetzt werden soll.

§ 25 Abs. 1 und 2:

Das Verbot der Mehrfachkonzession steht im Widerspruch zur teilweise großzügigeren Ausnahmeregelung im Spielhallengesetz SH. Nach § 28 soll es den Ländern nur erlaubt sein, „weitergehend Anforderungen“ festzulegen.

§ 29 Abs. 4:

Hierdurch wird die Geltungsdauer der nach Erlass des Spielhallengesetzes erteilten Spielhallenerlaubnisse verkürzt. Der Bestandsschutz für vorher erteilte Erlaubnisse wird aufgehoben. Ist dies gewollt und rechtlich zulässig?

II. Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Erster GlüÄndStV AG)

In § 2 Erster GlüÄndStV AG ist geregelt, dass das Land die Glücksspielaufsicht, die Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes und die Sicherstellung der wissenschaftlichen Forschung als öffentliche Aufgabe wahrnimmt.

In § 4 Erster GlüÄndStV geht es um die Genehmigung und Zuständigkeit von Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential, hierunter fällt auch z.B. die Tombola beim Feuerwehrball. Die Zuständigkeit bei derartigen Lotterien ist wie bisher bei den Gemeinden angesiedelt, in deren Bereich die Kleine Lotterie veranstaltet werden soll und dürfte damit der bisherigen gesetzlichen Regelungen entsprechen.

In § 6 geht es um die Glücksspielaufsicht und diese wird –soweit nicht anders bestimmt-, den Kommunen (Städte, Gemeinden, Ämter) vor Ort auferlegt. Allerdings fehlt ganz klar der Hinweis bzw. die Beschränkung der Zuständigkeit der Glücksspielaufsicht auf die Bereiche nach § 4 (also die Bereiche, in denen die Kommunen auch selbst Erlaubnisbehörde sind), da ansonsten die Kommunen in einem großen Umfang die grundsätzlichen Überwachungsbefugnisse nach § 9 Erster GlüÄndStV hätten und damit u.a. auch für die Untersagung unerlaubter Glücksspiele – für die bei überregionalen Anbietern das Land zuständig ist - zuständig wären. Ordnungsrechtlich wurde zwar in der Vergangenheit bereits gegen Pokerturniere vorgegangen bzw. diese in geordnete = zulässige Bahnen gelenkt. Aber hier geht es um den gewerblichen Glücksspielbereich, für den das Land größtenteils auch die Erlaubnisbehörde ist, wie in § 3 Abs. 5 Erster GlüÄndStV AG festgelegt. Daher fehlt es in § 6 Abs. 2 Nr. 3 Erster GlüÄndStV AG an einer Zuständigkeitsregelung für das Innenministerium als Glücksspielaufsicht in Fällen des § 3 Abs. 5 Erster GlüÄndStV AG bzw. für die Glücksspielaufsicht des Landes Hessen.

Wir gehen davon aus, dass zu den Aufgaben der Erlaubnisbehörde ebenfalls die Überprüfung der Auflagen der jeweiligen Erlaubnisse und notwendigenfalls auch die Durchsetzung der Betriebsschließung bei Widerruf/Ablehnung der Erlaubnis gehört, die in eigener Zuständigkeit selbst ausgeführt werden. Das ist aber in § 6 Erster GlüÄndStV AG nicht geregelt. Es kann aus unserer Sicht nicht sein, dass z.B. das Innenministerium eine Erlaubnis für den Vertrieb von Wetten versagt und dann auf dem Wege der Überwachungsaufgaben nach § 9 Erster GlüÄndStV die Schließung des Betriebes den Ordnungsbehörden vor Ort überlässt. Abgesehen davon gibt es eine Zuständigkeitsregelung in der Gewerbeordnung, wonach die Kommunen (Städte, Gemeinden, Ämter) nur dann für Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 GewO zuständig sind, wenn sie auch selbst Erlaubnisbehörde sind, ansonsten sind es die Kreisordnungsbehörden.

Aus unsere Sicht ist daher festzuhalten, dass die Kommunen von jeglichen Aufsichtsaufgaben hinsichtlich der Erlaubnisse zur Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten freigehalten werden, weil

- dem Grundsatz, nach dem Erlaubnisbehörde und Aufsichtsbehörde identisch sein sollten, schon aufgrund des ansonsten entstehenden Kommunikationsbedarfs treu geblieben werden sollte, angesichts der überregional bereits bestehenden Angebote ein einheitlicher Vollzug des Staatsvertrages anders nicht gewährleistet werden kann
- das Kriterium des regionalen bzw. überregionalen Vertriebs für die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Land und Kommunen nicht taugt
- § 4 a des Entwurfs des Staatsvertrages anders als § 9 a keine Ermächtigung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren enthält und die Konzessionsabgabe nach Einziehung durch die zuständige Glückspielaufsicht des Landes Hessen an die Bundesländer verteilt und nicht an die Kommunen weitergereicht wird.

Wir gehen davon aus, dass nach § 9a Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Erster GlüÄndStV alle Aufsichtsaufgaben im Zusammenhang mit der Sportwettenveranstaltung und -vermittlung dem Land Hessen übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Claudia Zempel
Dezernentin